

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Kalletal hat in seiner Sitzung am 29.10.2015 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat beschließt, den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal - Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen - gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zu benachrichtigen."

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wird durchgeführt in der Zeit

vom 11.01.2016 bis einschließlich 12.02.2016

Die Entwurfsunterlagen liegen während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Technischen Rathaus der Gemeinde Kalletal, Fachbereich Planen und Bauen, Herforder Str. 11 (Informationstafel im Erdgeschoss, Flur) in 32689 Kalletal-Hohenhausen zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzlich können die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Kalletal unter www.kalletal.de Rubrik "Windkraft" eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

die hinsichtlich der 1. FNP-Änderung verfügbaren umweltbezogenen Informationen finden sich in

- der Begründung mit darin enthaltenem Umweltbericht
- WWK – Weil-Suntrup – Winterkamp – Knopp Partnerschaft für Umweltplanung: Windenergie in Kalletal. Faunistisches Gutachten zur Ableitung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Kalletal. Warendorf, 14.10.2013 (Anhang 1 der Begründung)
- WWK – Weil-Suntrup – Winterkamp – Knopp Partnerschaft für Umweltplanung: Standortkonzept für Windenergieanlagen in Kalletal – Überarbeitung der Untersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Kalletal. Warendorf, 11.02.2014 (Anhang 2 der Begründung)
- WWK – Weil-Suntrup – Winterkamp – Knopp Partnerschaft für Umweltplanung: Untersuchung zur Veränderung des Standortkonzeptes für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Kalletal. Warendorf, 28.04.2015 (Anhang 3 der Begründung)
- WWK – Weil-Suntrup – Winterkamp – Knopp Partnerschaft für Umweltplanung: Untersuchung zur zweiten Veränderung des Standortkonzeptes für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Kalletal. Warendorf, 08.09.2015 (Anhang 4 der Begründung)
- Stellungnahme Kreis Lippe im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB vom 04.07.2014
- Stellungnahme Lippischer Heimatbund, BUND und NABU Lippe im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB vom 16.06.2014
- Stellungnahme LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB vom 17.06.2014
- Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB vom 18.06.2014
- Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
- Fachbehördliche Anregungen
- Geo-Infometric: Stellungnahme zum Einzugsgebiet der Förderbrunnen Talle 2 und Hellberg. Im Auftrag der Gemeinde Kalletal. Hildesheim 1995

Diese Unterlagen enthalten die folgenden Arten umweltbezogener Informationen:

- Derzeitiger Umweltzustand und Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung nach den Schutzgütern Boden (Überbauung), Wasser (Schutzvorrichtungen bei evtl. Störfällen der Windenergieanlagen), Klima / Luft (Reduzierung der Windgeschwindigkeit im Nachlaufbereich der Windenergieanlagen und Luftverwirbelungen), Arten und Lebensgemeinschaften (in erster Linie Vögel, Fledermäuse), Landschaftsbild (Veränderung der Proportionen des Landschaftsbildes in unmittelbarer Nachbarschaft der Windenergieanlagen und Fernwirkung), Mensch und Gesundheit (Schall- und Schattenschlagimmissionen, Lichteffekte, optische Wirkungen durch die Anlagen), Kultur- und Sachgüter (es ist nicht ausgeschlossen, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler entdeckt werden);
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern;
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen;
- Umweltwirkungen geprüfter Planungsalternativen;
- Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen;
- Artenschutzrechtliche Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Kalletal – Der Bürgermeister, Postfach 1144, 32684 Kalletal schriftlich oder zur Niederschrift im Technischen Rathaus der Gemeinde Kalletal, Herforder Str. 11, 32689 Kalletal – Hohenhausen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ein Antrag unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Kalletal. Die Lage des Plangebietes ist aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 29.10.2015 sowie die öffentliche Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Wortlaut des bekanntgemachten Beschlusses stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Kalletal überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalletal, den 14.12.2015
Der Bürgermeister

Mario Hecker

1. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

